

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 – Beitragsordnung 2018)

Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5 und 180 Abs. 2 bis 10 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, wird verordnet:

Beiträge

§ 1. (1) Der Beitrag zur Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für das Kalenderjahr 2018 beträgt 6.252,- Euro.

(2) Für die Befreiung von der Beitragspflicht und die Beitragsermäßigung gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung sind folgende Beiträge und Bemessungsgrundlagen maßgeblich:

1. Beantragt das Mitglied eine Beitragsbefreiung gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 der Satzung, entfällt der Beitrag zur Gänze.
2. Beantragt das Mitglied eine Beitragsermäßigung gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 oder 2 der Satzung, ist der Beitrag auf 1.388,- Euro zu ermäßigen.
3. Beantragt das Mitglied eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung gemäß § 16 Abs. 4 Z 3 der Satzung, entfällt der Beitrag bei einer Bemessungsgrundlage bis 21.114,- Euro zur Gänze, bei einer Bemessungsgrundlage von 21.115,- bis 74.474,- Euro ist der Beitrag auf 8,25% der Bemessungsgrundlage zu ermäßigen.

(3) Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 Z 3 sind die Einkünfte des Mitglieds laut den Nachweisen, die das Mitglied gemäß § 16 Abs. 7 der Satzung mit dem Befreiungs- oder Ermäßigungsantrag vorzulegen hat. Ist gemäß § 16 Abs. 7 der Satzung aufgrund ausschließlich unselbständiger Tätigkeit der letztgültige Jahreslohnzettel vorzulegen, ist die Geltendmachung von Werbungskosten ausgeschlossen.

(4) Als Einkünfte gemäß Abs. 3 gelten alle Einkünfte, die aus der selbständigen, berufsspezifischen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes resultieren. Ausgenommen sind Veräußerungsgewinne, die bei der Veräußerung eines ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes, eines Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, oder der Aufgabe des Betriebes (Teilbetriebes) erzielt werden. Als Einkünfte gelten auch alle Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund eines oder mehrerer Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern. Ausgenommen sind Abfertigungen und Pensionsabfindungen. Liegen Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

(5) Besteht die ordentliche Mitgliedschaft nicht das ganze Kalenderjahr hindurch, ist der jährliche Beitrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Kalendermonaten als volles Kalendermonat gelten.

(6) Der jährliche Beitrag ist in vier gleichen Teilen jeweils am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Dem Mitglied steht es frei, den jährlichen Beitrag zur Gänze im Voraus mit der ersten Beitragsvorschreibung einzubezahlen. Im Falle einer Beitragsvorschreibung außerhalb dieser Fälligkeitstermine ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung fällig. Endet die Beitragspflicht während eines Kalenderjahres, werden die noch nicht bezahlten, aliquotierten Beiträge sofort fällig.

(7) Die in Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Beiträge und Bemessungsgrundlagen erhöhen sich im Kalenderjahr 2019 und den nachfolgenden Kalenderjahren jeweils um 3,5%. Die in Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 ausgewiesenen Beiträge werden nach Erhöhung gemäß den kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Euro und einen durch vier teilbaren Wert gerundet. Die in Abs. 2 Z 3 ausgewiesenen Bemessungsgrundlagen werden auf ganze Euro gerundet.

Verwaltungskosten

§ 2. (1) Die Kosten für die Verwaltung der beitragspflichtigen Anwartschaften betragen pro Kalenderjahr und Anwartschaftsberechtigten 1,85% des jährlichen Beitrages, höchstens jedoch 12,16 Euro pro Kalenderquartal, wenn der Anwartschaftsberechtigte der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens 13,74 Euro pro Kalenderquartal. Für den Fall, dass ein Anwartschaftsberechtigter keine Ermächtigung für den Bankeinzug erteilt oder der Bankeinzug, aus welchen Gründen auch immer,

nicht durchgeführt werden kann, betragen die laufenden Verwaltungskosten 2,20% des jährlichen Beitrages, höchstens jedoch 17,43 Euro pro Kalenderquartal, wenn der Anwartschaftsberechtigte der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens 19,54 Euro pro Kalenderquartal. Wird der jährliche Beitrag gemäß § 1 Abs. 5 aliquotiert, sind auch die laufenden Verwaltungskosten entsprechend zu aliquotieren.

(2) Wird eine Anwartschaft gemäß § 19 der Satzung beitragsfrei gestellt, sind bei Beginn der Beitragsfreistellung einmalige Kosten in der Höhe von 0,50% des Guthabens auf dem Pensionskonto zu leisten, höchstens jedoch 175,88 Euro. Die Kosten für die Verwaltung der beitragsfreien Anwartschaften betragen pro Anwartschaftsberechtigten 8,97 Euro pro Kalenderquartal, wenn der Anwartschaftsberechtigte der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens 10,03 Euro pro Kalenderquartal. Besteht die Beitragsfreistellung nicht das ganze Kalenderjahr hindurch, sind auch die laufenden Kosten für die Verwaltung der beitragsfreien Anwartschaften entsprechend zu aliquotieren.

(3) Die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 werden vom Pensionskonto in Abzug gebracht.

(4) Die in Abs. 1 und 2 betragsmäßig für das Jahr 2018 angegebenen Kosten verändern sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 2017 verlautbarten Indexzahl ergibt. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 1. Jänner 2019 nach Verlautbarung der Indexzahl für Juli 2018. In den nachfolgenden Kalenderjahren erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. Jänner nach Verlautbarung der Indexzahl für Juli des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

Risikobeitrag

§ 3. Der Risikobeitrag wird jährlich neu vom Rückversicherer ermittelt und ergibt einen bestimmten Prozentsatz des Beitrages nach Abzug der Verwaltungskosten. Dieser Risikobeitrag wird von den jährlichen Beiträgen in Abzug gebracht, bevor der darüber hinausgehende Betrag nach Abzug allfälliger Verzugszinsen, Mahnspesen und Verwaltungskosten auf dem Pensionskonto in das Kapital eingestellt wird.

Verfahren

§ 4. (1) Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug, sofern das Mitglied dazu die Ermächtigung erteilt.

(2) Bei verspäteten Beitragszahlungen fallen Mahnspesen in der Höhe von 20,00 Euro pro Mahnschreiben an. Rückständige Beiträge werden nach erfolgloser zweimaliger Mahnung gemäß § 179 WTBG 2017 hereingebracht.

(3) Auf den Pensionskonten der Mitglieder sind die während eines Kalenderjahres durchgeführten Kontobewegungen zu buchen, im 1. Kalenderquartal des Folgejahres sind die Veranlagungsüberschüsse und das versicherungstechnische Ergebnis gemäß Geschäftsplan mit Wertstellung zum 31. Dezember des Vorjahres zu verbuchen.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 17. Juni 2019, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.

(3) § 6 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.

(4) § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 6. (1) Zeitraumbezogene Rechte und Pflichten, die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2017 betreffen, sind nach den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Beitragsordnungen zu beurteilen.

(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr 2020 ist in vier gleichen Teilen jeweils am 15.03., 15.06., 15.08. und 15.11. fällig.

Beschlussfassung und Kundmachung

§ 7. (1) Diese Beitragsordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6. November 2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. 38.600/0034-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

(2) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 17. Juni 2019, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. BMDW-33.430/0009-IV/8/20419 vom 18.07.2019, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nummer 02/2019 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

(3) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde aufgrund besonderer Dringlichkeit vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch Umlaufbeschluss am 21. April 2020 gemäß § 157 Abs. 3 Z. 7 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2020-0.252.244 vom 22. April 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nummer 01/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht. Gemäß § 157 Abs. 4 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 ist die Verordnung dem Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 21. September 2020 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2020-0.615.816 vom 1. Oktober 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 4/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.